

(5) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

§ 5

(1) Der Handelsaufschlag beträgt für alle Fruchtarten und Erntestufen 13,5 %, bezogen auf den Grundpreis gemäß Spalte 2 der Anlage.

(2) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Außenhandelsunternehmen) diesen von dem Handelsaufschlag gemäß Abs. 1 3,5 %, bezogen auf den Grundpreis, zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit DSG-eigenen Fahrzeugen frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholung sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn zu vergüten.

(3) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisanordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBI. II S. 470, Ber. S. 506) anzuwenden.

(4) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Betriebe, Zuchtbetriebe oder Verteilerbetriebe können außer den Verbraucherpreisen Kleinmengenzuschläge berechnet werden. Das gilt auch für Saatgut, das gemäß Abs. 3 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Diese dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Markstammkohl

bis 5 kg einschließlich	6 % _n
über 5 kg bis 25 kg	3 %

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen

bis 25 kg einschließlich	3 %
über 25 kg bis 50 kg	2 %

berechnet auf die Verbraucherpreise, nicht übersteigen.

(5) Wird bei Gräsern vom Verbraucher die Herstellung von solchen Mischungen, die nicht handelsüblich sind, gefordert, so dürfen die im Abs. 4 genannten Kleinmengenzuschläge entsprechend den Anteilen der einzelnen Grasarten berechnet werden.

§ 6

Die Verbraucherpreise bilden sich aus den Grundpreisen gemäß Spalte 2 der Anlage und den Handelsaufschlägen gemäß § 5 Abs. 1. Sie verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

§ 7

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

§ 8

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1964, 0.00 Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBI. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen bzw. sind Vergütungsansprüche aus Preissenkungen zur Erstattung zu beantragen.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisanordnung Nr. 1014 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 399 des Gesetzblattes),
- die Preisanordnung Nr. 1014/1 vom 30. Mai 1960 — Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 1595 des Gesetzblattes),
- die Preisanordnung Nr. 1014/2 vom 14. Januar 1963 — Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 2233 des Gesetzblattes).

Berlin, den 24. Januar 1964

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1014/3

1. Preise und Entgelte in DM je dt für Futterpflanzensaatgut

Fruchtart und Erntestufe	Grund- preis	Liefer- prämie	P r e i s z u s c h l ä g e			
			Erzeuger- preis	bis 50%ige	über 50%ige	über 1000Mge bis 100%ige
1	2	3	4	5	6	7
Rotklee						
Elite und Vorstufen	922,-	38,-	960,-	183,-	366,-	732,-
Hoeh zucht	768,-	32,-	800,-	152,-	305,-	610,-
Handelssaat	538,—	22,—	560,—	106,—	213,—	427,—